



GEMEINDE SCHLATT

Vorberatende Gemeindeversammlung

**am Donnerstag
15. August 2013
20.00 Uhr
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur vorberatenden Gemeindeversammlung eingeladen.

Politische Gemeinde Schlatt

Vorberatende Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf
Donnerstag, 15. August 2013, 20.00 Uhr
in den Gemeindesaal eingeladen zur Behandlung folgenden Geschäftes:

- **Teilrevision Gemeindeordnung**
(Urnenabstimmung: 22. September 2013)

Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 1. August 2013) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Schlatt, 11. Juli 2013

Der Gemeinderat Schlatt

Derzeit bearbeiten der in die Fürsorgebehörde abgeordnete Vertreter, sowie die Mitglieder der Fürsorgebehörde die Aufgaben der Fürsorgebehörde selbstständig. Die immer komplexeren Fälle, sowie die sich stets ändernden rechtlichen Grundlagen verlangen ein vertieftes Praxiswissen und eine stetige Weiterbildung, welche durch eine Gesamtbehörde nur schwer erbracht werden können.

Gemäss Sozialhilfegesetz §6 Abs. 2 kann die Gemeindeordnung die Aufgaben der Fürsorgebehörde dem Gemeinderat übertragen.

Die Behörden beabsichtigen daher, die soweit vom Gesetz mögliche Bearbeitung der Fürsorgefälle an die Gemeindeverwaltung zu delegieren. Die Aufgaben der Fürsorgebehörde werden mit Beendigung der laufenden Amtsdauer dem Gemeinderat übertragen.

Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 - 2014 besteht die Fürsorgebehörde mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt vom 22. September 2013

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 12 Urnenwahl (geändert)

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates
2. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
3. der Friedensrichter

Art. 32 Zusammensetzung (geändert)

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Er wird an der Urne gewählt.

Der Gemeinderat amtet zugleich als Fürsorge- und Gesundheitsbehörde.

Die Amtsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 46 Aufgaben (geändert)

Dem Sozialvorsteher obliegt die Leitung aller von der Gesetzgebung der Fürsorgebehörde zugewiesenen Geschäfte.

Der Sozialvorsteher besorgt folgende Verwaltungsgebiete:

1. die freiwillige und gesetzliche Fürsorge
2. die Jugend- und Altershilfe
3. die Altersheime und Alterswohnungen
4. das Sozial- und Asylwesen
5. die Arbeitslosenhilfe

Dem Sozialvorsteher ist das Sozialsekretariat unterstellt.

Art. 56 bis Art. 59 (ersatzlos aufgehoben)